



2026

Ausgegeben: Dresden, 5. Mai 2026

Nr. 51

Reg.-Nr. 34021 / 2026-51

## Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Olbernhau und Oberneuschönberg des Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau

Für die Friedhöfe:

In Kommune Olbernhau: Friedhof Oberneuschönberg, Friedhof Olbernhau

vom 11.12.2025

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhowswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Olbernhau für die Friedhöfe Olbernhau und Oberneuschönberg die folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgibt hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebährenschild

Die Gebährenschild entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofs-kasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 31.12. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebährenschild

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebährenschildner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

##### 1. Reihengrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

###### Friedhof Olbernhau

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	200,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	400,00 €

###### Friedhof Oberneuschönberg

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	250,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	500,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

###### Friedhof Olbernhau

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	480,00 €
2.1.2	Doppelstelle	960,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle (je 2 Urnen)	480,00 €
2.2.2	Doppelstelle (je 4 Urnen)	960,00 €

###### Friedhof Oberneuschönberg

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	580,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.160,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle (je 2 Urnen)	580,00 €
2.2.2	Doppelstelle (je 4 Urnen)	1.160,00 €

#### II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

##### Friedhof Olbernhau

1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 J.)	250,00 €
2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 J.)	500,00 €
3.	Urnenbeisetzung	250,00 €

##### Friedhof Oberneuschönberg

1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 J.)	250,00 €
2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 J.)	550,00 €
3.	Urnenbeisetzung	250,00 €

### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen, Ausbettungen und Grabstellenberäuerungen wird nach § 8 verfahren.

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Nutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager in Höhe von 25,00 € erhoben.

### V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

#### Friedhof Olbernhau

Gebühr für die Benutzung der Kapelle	125,00 €
--------------------------------------	----------

#### Friedhof Oberneuschönberg

1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle	50,00 €
2. Gebühr für die Trauerfeier ohne Beisetzung	110,00 €

### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) und das Grabmal.

#### 1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)

##### Friedhof Olbernhau

1.1	Sargbestattung mit Einfassung	6.120,00 €
1.2	Sargbestattung ohne Einfassung	5.300,00 €
1.3	Urnenbeisetzung mit Einfassung	5.870,00 €
1.4	Urnenbeisetzung ohne Einfassung	5.050,00 €

##### Friedhof Oberneuschönberg

1.1	Sargbestattung mit Einfassung	5.500,00 €
1.2	Urnenbeisetzung mit Einfassung	5.200,00 €

#### 2. Urnengemeinschaftsanlage

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren und das Grabmal.

Friedhof Olbernhau	2.620,00 €
Friedhof Oberneuschönberg	2.960,00 €

### B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	40,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	40,00 €
3.	Erstellung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	40,00 €

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.evlks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evlks.de/friedhofsanzeiger).
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarramt Olbernhau. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Olbernhau und Oberneuschönberg vom 13.02.2025 außer Kraft.

Olbernhau, den 11.12.2025

Kirchenvorstand des  
Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau

L. S.

Escher  
Vorsitzender

Blosen  
Mitglied

## Bestätigt

Leipzig, den 23.03.2026

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L. S.

i. A. Appel  
Sachbearbeiter

## Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe  
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden  
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke  
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: [kirche@evlks.de](mailto:kirche@evlks.de) / [www.evlks.de](http://www.evlks.de) /  
[www.evlks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evlks.de/friedhofsanzeiger)